

§ 4 BmtAusbVO Gliederung

BmtAusbVO - Land- und Baumaschinentechnik-Ausbildungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.
2. (2)Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Technologie, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.
3. (3)Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der/die Prüfungskandidat/in die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.
4. (4)Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

In Kraft seit 01.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at